

§ 2

Der § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Industrieabgabepreise und Handelsspannen werden gegenüber folgenden Abnehmern nicht wirksam:

- volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Dienstleistungsbetrieben,
- Betrieben und Einrichtungen der Landwirtschaft, außer bei Belieferung mit Ersatzteilen,
- Versorgungsdepots des Staatlichen Versorgungskontors für Pharmazie und Medizintechnik, Apotheken und staatlichen Einrichtungen des Gesundheitswesens bei Belieferung mit Erzeugnissen der Schlüsselnummern
 

138 82 520	138 84 131
138 84 510	138 84 520
138 87 400	138 87 500
138 92 400	138 93 100,
- Genossenschaften des Handwerks, Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer, privaten Handwerkern und Gewerbetreibenden sowie selbständig Tätigen,
- Einrichtungen der Religionsgemeinschaften.

Gegenüber diesen Abnehmern finden die gesetzlichen Preise nach dem bisherigen Stand weiterhin Anwendung. Die Lieferer (Hersteller, außer Hersteller gemäß Abs. 4, und volkseigener Produktionsmittelhandel sowie — bei Ersatzteilen — Bäuerliche Handelsgenossenschaften) haben die Differenz zu den neuen Industrieabgabepreisen der Preislisten gemäß § 3 Abs. 1 und Handelsspannen gemäß § 5 Abs. 2 nach einer gesonderten Anordnung des Ministers der Finanzen mit dem Staatshaushalt zu verrechnen.“

§ 3

Der § 3 Abs. 1 wird um folgende Preislisten ergänzt:

- „Preisliste 7 Spezialinstrumente für das Auge, Krankentragen, Medizinische Atemgeräte, Atemschutz- und Atmungsgeräte
- Preisliste 8 Laboröfen und Laborkleinteile.“

§ 4

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1983 in Kraft. Sie greift in laufende Verträge ein und gilt für alle Lieferungen, die vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an erfolgen.

Berlin, den 20. Mai 1982

<p><b>Der Minister für Allgemeinen Maschinen-, Landmaschinen- und Fahrzeugbau</b></p> <p>I. V.: Dr. Scholwin Staatssekretär</p>	<p><b>Der Leiter des Amtes für Preise</b></p> <p>I. V.: D oma gk Staatssekretär</p>
---	---

**Anordnung Nr. Pr. 264/1<sup>1</sup>  
über die Preise für Erzeugnisse und Leistungen  
der Lederwarenindustrie  
vom 20. Mai 1982**

Zur Änderung und Ergänzung der Anordnung Nr. Pr. 264 vom 30. März 1978 über die Preise für Erzeugnisse und Leistungen der Lederwarenindustrie (Sonderdruck Nr. 989 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Der § 2 Abs. 2 erster Anstrich erhält folgende Fassung:  
„— Einzelhandelsbetrieben und Konsumgütergroßhandel für Handelsware, außer bei Straßen- und Sporthandschuhen aus Leder oder Kunstleder bzw. mit Leder-, Kunstleder- oder Textilanteil.“

<sup>1</sup> Anordnung Nr. Pr. 264 vom 30. März 1978 (Sonderdruck Nr. 989 des Gesetzblattes)

(2) Der § 2 wird um folgenden Abs. 6 ergänzt:

„(6) Für die Einzelhandelsbetriebe und den Konsumgütergroßhandel werden die auf die unveränderten Einzelhandelsverkaufspreise zu beziehenden Handelsspannen gemäß § 5 Abs. 1 Buchst. b Ziff. 2 ab 1. Januar 1983 wirksam. Die Differenz, die sich für den privaten Konsumgütergroßhandel zwischen der Großhandelsspanne gemäß § 5 Abs. 1 Buchst. b Ziff. 2 und der Großhandelsspanne nach dem bisherigen Stand ergibt, ist nach einer gesonderten Anordnung des Ministers der Finanzen mit dem Staatshaushalt zu verrechnen. Soweit sich bei privaten Einzelhandelsbetrieben durch die Anwendung der Einzelhandelsspanne gemäß § 5 Abs. 1 Buchst. b Ziff. 2 niedrigere Einnahmen als mit den bisherigen Einzelhandelsspannen ergeben, erhalten sie auf Antrag einen finanziellen Ausgleich. Von der Änderung der ab 1. Januar 1983 geltenden neuen Handelsspannen werden die Bestimmungen des § 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 über die Berechnung unveränderter Preise gegenüber der Bevölkerung und bestimmten Abnehmerbereichen nicht berührt.“

§ 2

Der § 5 Abs. 1 Buchst. b Ziff. 2 erhält folgende Fassung:

	Groß-	Einzel-	Gesamt-
	handels-	handeis-	handels-
	rabatt	rabatt	rabatt

**„2 Straßen- und Sporthand-  
schuhe aus Leder oder  
Kunstleder bzw. mit Leder-,  
Kunstleder- oder Textil-  
anteil**

Handschuhe aus Ziegen-, Zickel-, Schaf-, Lamm- und echt Wildleder

— Maschinennaht ohne Futter	}			
— Maschinennaht mit Futter		7,0%	10,0%	17,0%
— Handlaschnaht ohne oder mit Futter				

Handschuhe aus Schweinsleder

— Maschinen- oder Handlaschnaht ohne oder mit Futter	7,0%	10,0%	17,0%
--	------	-------	-------

Handschuhe aus Schollenleder

— Maschinen- oder Handlaschnaht ohne oder mit Futter	7,0%	10,0%	17,0 %
--	------	-------	--------

Handschuhe aus Leder aller Art mit Textil kombiniert außer:

— Krimmer- und Sporthandschuhe einschl. Skifäustel	7,0%	12,0%	19,0%“
--	------	-------	--------

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1983 in Kraft. Sie greift in laufende Verträge ein und gilt für alle Lieferungen, die vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an erfolgen.

Berlin, den 20. Mai 1982

**Der Minister  
für Leichtindustrie**  
I. V.: Werner  
Staatssekretär

**Der Leiter  
des Amtes für Preise**  
Halbritter  
Minister